



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18,
96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag
Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 13:30 bis 15:30 Uhr sowie Donnerstag 13:30 bis 17:30 Uhr

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8:00 bis 15:30 Uhr,
Donnerstag 8:00 bis 17:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-2 11 - E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de - Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54, BIC: BYLADEM1KUB;

VR Bank Oberfranken Mitte eG: IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00, BIC: GENODEF1KU1;

Postbank Nürnberg: IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFF

Kreisjugendamt Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

29

25.08.2025

INHALTSVERZEICHNIS

- | | | | |
|----|--|----|---|
| 58 | Haushaltssatzung Landkreis Kronach
Bekanntmachung der Haushaltssatzung für den Landkreis Kronach für das Haushaltsjahr 2025 | 60 | Haushaltssatzung
Haushaltssatzung des Marktes Marktrodach für das Haushaltsjahr 2025 |
| 59 | Stadt Kronach - Wasserrecht
Antrag der Stadtwerke Kronach, Marktplatz 4, 96317 Kronach, auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten des aus dem Gewerbegebiet „Hohe Weide“ gesammelten Niederschlagswassers in die Rodach | 61 | FWO Verbandsversammlung
Bekanntmachung der Tagesordnung |

11

58

§ 1

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für den Landkreis Kronach für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Art. 20 Abs. 1 und Art. 55 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), hat der Landkreis Kronach aufgrund des Beschlusses des Kreistages vom 7. April 2025 folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO öffentlich bekannt gemacht wird:

I.

Haushaltssatzung für den Landkreis Kronach für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Art. 55 ff der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Kronach folgende Haushaltssatzung:

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **97.578.848 €**

und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **15.912.050 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **3.000.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Fi-

nanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2025 auf **45.016.848 € (Umlagesoll)** festgesetzt.

- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

vom Statistischen Landesamt festgestellte Umlagekraftzahlen	
der Grundsteuer A	422.904 €
der Grundsteuer B	6.816.502 €
der Gewerbesteuer	33.262.423 €
dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	29.315.486 €
der Umsatzsteuerbeteiligung	5.117.513 €
80 v.H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2024 Anspruch hatten	<u>20.238.212 €</u>

Summe der Bemessungsgrundlage: 95.173.040 €

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die **Umlagesätze für die Kreisumlage** wie folgt festgesetzt:

- aus der Steuerkraft der Grundsteuer
 - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) **47,3 v. H.**
 - für die Grundstücke (B) **47,3 v. H.**
- aus der Steuerkraft der Gewerbesteuer **47,3 v. H.**
- aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer **47,3 v. H.**
- aus der Umsatzsteuerbeteiligung **47,3 v. H.**
- aus den Schlüsselzuweisungen **47,3 v. H.**

- (4) Nach Art. 20 FAG werden keine erhöhten Umlagesätze für die Kreisumlage festgesetzt.

- (5) Die **Steuersätze** (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **310 v. H.**
- Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital **320 v. H.**

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **8.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Kronach, 20. August 2025
Der Kreistag

Gerhard Wunder
Stellv. des Landrats

II.

Die Regierung von Oberfranken ist für die Erteilung der Haushaltsgenehmigung als Rechtsaufsichtsbehörde nach Art. 96 Satz 1 LKrO sachlich und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG örtlich zuständig.

Die vorliegende Genehmigung gemäß Schreiben vom 30.07.2025, Nr. ROF-SG12-1512-7-8-2 beruht auf Art. 65 und Art. 103 Abs. 1 LKrO.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO von Montag, 25.08.2025 bis Dienstag, 02.09.2025 in der Kreiskämmerei des Landratsamtes Kronach (im Gebäude des LCC – Güterstr. 8-9), 3. Stock, Zimmer Nr. 31, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Kronach, 20. August 2025
Landratsamt

Gerhard Wunder
Stellv. des Landrats

Stadt Kronach **59**

Bekanntmachung

Wasserrecht; Antrag der Stadtwerke Kronach, Marktplatz 4, 96317 Kronach, auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten des aus dem Gewerbegebiet „Hohe Weide“ gesammelten Niederschlagswassers in die Rodach

Die Stadtwerke der Stadt Kronach beantragten beim Landratsamt Kronach die Erteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten des aus dem Gewerbegebiet „Hohe Weide“ gesammelten Niederschlagswassers in die Rodach.

Das nach § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erlaubnispflichtige Vorhaben bedarf einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 10 Abs. 1 und § 15 WHG. Es wird hiermit nach § 15 Abs. 2, § 11 Abs. 2 WHG und Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) in Verbindung mit Art. 73 Abs. 2, 3, 4 und 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ortsüblich bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen und das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Kronach werden für die Dauer eines Monats und zwar in der Zeit

vom 01.09.2025
bis 30.09.2025

auf der Website der Stadt Kronach unter der Internetadresse

www.kronach.de/rathaus-politik/weitere-informationen/amtliche-bekanntmachungen

sowie auf der Website der Gemeinde Weißenbrunn unter der Internetadresse

www.weissenbrunn.de

öffentlich zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Die Antragsunterlagen sowie das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Kronach liegen im oben genannten Zeitraum zusätzlich in Papierform im Rathaus der Stadt Kronach, Marktplatz 5, 96317 Kronach, Zimmer Nr. 145, öffentlich zur Einsicht aus und können dort während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der oben genannten Auslegungsfrist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der Stadt Kronach, Marktplatz 5, 96317 Kronach, Zimmer Nr. 145, oder beim Landratsamt Kronach, Güterstraße 18, 96317 Kronach, Zimmer Nr. 407, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Vereinigungen nach Art. 74 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Entscheidung einzulegen, können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der oben genannten Auslegungsfrist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der Stadt Kronach, Marktplatz 5, 96317 Kronach, Zimmer Nr. 145, oder beim Landratsamt Kronach, Güterstraße 18, 96317 Kronach, Zimmer Nr. 407, Stellungnahmen zum geplanten Vorhaben abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen oder Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen nach Art. 74 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat das Landratsamt Kronach die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen die beantragte gehobene Erlaubnis, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen nach Art. 74 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu der beantragten gehobenen Erlaubnis mit dem Vorhabensträger, den Behörden, den Betroffenen sowie

denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, kann die Benachrichtigung über den Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe von Stellungnahme seitens anerkannter Vereinigungen nach Art. 74 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG durch einfache E-Mail nicht der erforderlichen Schriftform genügt. Bei einer Übermittlung in elektronischer Form ist als Schriftformersatz die Übermittlung per E-Mail in Verbindung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdiensteegesetz (VDG) anerkannt. Das Landratsamt Kronach hat für diesen Schriftformersatz den Zugang nach Art. 3a BayVwVfG eröffnet (poststelle@lra-kc.bayern.de).

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und Stellungnahmen an die Personen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und an die Vereinigungen nach Art. 74 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, falls mehr als 50 solcher Zustellungen vorzunehmen sind.

Kronach, 18.08.2025

.....
Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Markt Marktrodach **60**

Haushaltssatzung des Marktes Marktrodach für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Marktgemeinde Marktrodach folgende:

Haushaltssatzung 2025

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 8.357.050,00 €

FWO

61

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 2.685.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)

200 v.H.

b) für Grundstücke (B)

200 v.H.

2. Gewerbesteuer

330 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.200.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Marktrodach, den 19.08.2025
Markt Marktrodach

Gräbner
Erster Bürgermeister

Hinweise:

Die Haushaltssatzung 2025 nebst Anlagen liegt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Montag eine Woche lang im Zimmer 15, im ersten Stock des Rathauses Unterrodach, Kirchplatz 3, 96364 Marktrodach, von Montag bis Freitag, von 8.30 bis 12.00 Uhr, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Im Anschluss daran wird die Haushaltssatzung 2025 mit allen Bestandteilen und Anlagen für die bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Zimmer 15, im ersten Stock des Rathauses Unterrodach, Kirchplatz 3, 96364 Marktrodach, von 8.30 bis 12.00 Uhr, zur Einsicht bereitgehalten.

Bekanntmachung der Tagesordnung Verbandsversammlung der Fernwasserversorgung

Am Donnerstag, 11.09.2025, um 14.00 Uhr findet im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes der FWO (Ruppen 30, 96317 Kronach) die nächste Sitzung der Verbandsversammlung der Fernwasserversorgung Oberfranken mit folgender Tagesordnung statt.

1. Begrüßung
2. Genehmigung Protokoll letzte Sitzung
3. Halbjahres-Zwischenbericht zum 30.06.2025
4. Ausgleich Vorjahresverluste aus Allgemeiner Rücklage
5. Entschädigungssatzung
Anpassung der Aufwandsentschädigungen

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Kronach, 21.08.2025

Dr. Heinz Köhler
Verbandsvorsitzender

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat